Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 55 (1980)

Heft: 3

Artikel: Wehrpflicht und Zivildienst

Autor: Wyder, Theodor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wehrpflicht und Zivildienst

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

Einleitung

Mit dem Urnengang vom Dezember 1977 hat das Schweizervolk gezeigt, wie gross sein Interesse an einem Zivildienst ist. Die Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes (Münchensteiner-Initiative) wurde am 4. Dezember 1977 mit Einviertel Mehrheit verworfen, mit ablehnenden Mehrheiten von sämtlichen Kantonen. Das bestehende Problem war damit nicht gelöst und wie zu erwarten war von den Befürwortern nicht von der Traktandenliste gestrichen.
Über die Möglichkeit zur Einführung eines Zivildienstes in der Schweiz gingen die Ansichten seit Beginn der Diskussionen auseinander: Die einen wollen mit einer willkürlichen und elastischen Auslegung von Artikel 18 der Bundesverfassung unter dem Begriff «Wehrpflicht» auch einen Zivildienst verstehen, während die andern einen von der Landesverteidigung unabhängigen Zivildienst nur über eine Verfassungsrevision verwirklicht sehen können. Die Verlautbarungen des Eidgenössischen Militärdepartementes verneinen kategorisch die Möglichkeit der Einführung eines Zivildienstes ohne Verfassungsrevision.

Wehrpflicht und Militärpflichtersatz

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was unter dem Begriff «Wehrpflicht» zu verstehen ist. Nehmen wir den französischen und italienischen Text zu Hilfe, «tout Suisse est tenu au service militaire», bzw., «ogni Svizzero è obbligato al servizio militare», so erkennen wir unter Wehrpflicht des Artikels 18 der Bundesverfassung nur Militärdienst, und Militärdienst heisst Waffendienst im Interesse der Landesverteidigung. Die Absätze zwei und drei sind einzelne, besonders garantierte, subjektive, öffentliche Rechte des Bürgers, die sich aus der allgemeinen Wehrpflicht ableiten.
Im Bundesgesetz über die Militärorganisation Artikel 1, Absatz 3 heisst es: «Die Wehrpflicht ist zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst), im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst.» Der Absatz vier von Artikel 18 der Bundesverfassung, der erst 1958 aufgenommen wurde, behandelt den Militärpflichtersatz. Diese Bestimmung soll nicht die persönliche Dienstleistung ersetzen; es handelt sich nicht um einen zivilen Ersatzdienst in Geldleistung, sondern um den Ersatz in Geld für eine militärische Dienstleistung, die berechtigterweise nicht in natura erbracht werden konnte. Der Militärpflichtersatz ist also nicht eine besondere Form der Erfüllung der Wehrpflicht, sondern eine blosse Steuerpflicht. Artikel 2, Absatz 1 der Militärorganisation stellt ihn auch deutlich in Gegensatz zur Wehrpflicht: «Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärpflichtersatz zu bezahlen.» Artikel 20 der Bundesverfassung übergibt die Gesetzgebung über das Heereswesen dem Bunde; womit die Ausführungsnormen des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht gemeint sind. Demzufolge könnte der Bund nicht durch ein Bundesgesetz einen zivilen Ersatzdienst einführen; er kann es auch nicht tun mit Artikel 18, Absatz 4 der Bundesverfassung.
Die Wehrpflicht ist nur auf den Dienst im Heer gerichtet; dies auf alle Fälle ist die Idee der Bundesverfassung von 1848, wurde beibehalten 1872 und 1874 und gilt demzufolge noch heute. Der Eidgenössische Gesetzgeber hat bestimmt, wie diese Wehrpflicht zu erfüllen sei, und es im Bundesgesetz über die Militärorganisation im Jahre 1850, 1874, 1907, 1949, 1960 und 1967 kodifiziert: mehr als hundert Jahre wurde die Wehrpflicht in der Armee erfüllt, es wurde zur Selbstverständlichkeit, zur Sitte und Gebrauch für jeden Schweizer Bürger. Das Aufgeben der allgemeinen Wehrpflicht würde dem Denken unserer Bevölkerung widersprechen. Die Schweizer Bürger sehen in der Wehrpflicht nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein stolzes Recht des Mannes; er will für seine Heimat, seine Familie und die ihm recht erscheinende Lebensweise einstehen.

Wehrpflicht und Zivilschutz

Es wurden auch schon Stimmen laut, eine Einteilung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Zivilschutz für möglich zu erachten. Der Zivilschutzartikel hebt sich durch seine Einführung als Artikel 22bis der Bundesverfassung (angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 mit 380631 Ja gegen 230701 Nein: Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962) von der Wehrpflicht ab. Die Wehrpflicht hat damit nicht eine Erweiterung erfahren, da ja eigens für die Schutzdienstpflicht ein Artikel geschaffen wurde, und ist daher von der Wehrpflicht auseinanderzuhalten. In der Stellungnahme des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 1. Mai 1963 heisst es: «Es ist daher müssig zu sagen, der herkömmliche Begriff der Landesverteidigung sei über den Begriff der Waffenführung hinaus erweitert worden; aber der Begriff der Wehrpflicht ist gleichgeblieben. Neu ist nur, dass neben die Wehrpflicht nun auch die Zivilschutzdienstpflicht getreten ist»; eine Erweiterung der Landesverteidigung im Sinne der Gesamtlandesverteidigung worunter die Gesamtheit aller militärischen und zivilen Massnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit des Landes, der Existenz des Volkes und der Unversehrtheit des Staatsgebietes, zu verstehen ist.
Der Zivilschutzdienst kann nicht als Militärdienst betrachtet werden. Seine Zweckbestimmung will das nicht, da ja schutzdienstpflichtig ist, wer von der Wehrpflicht befreit ist, was nicht heissen will, dass der Zivilschutz nicht ein Teil der Gesamtverteidigung ist, wie es auch zum Beispiel die wirtschaftliche Kriegsvorsorge ist. Der Zivilschutz hat keine Kampfaufgaben ; er hat dafür zu sorgen, dass die Zivilbevölkerung Katastrophen im Frieden und im Krieg mit möglichst geringen Verlusten überlebt und in einer ersten Zeit nach Katastrophen weiterleben kann.

Echter Zivildienst

Wie wir einleitend erwähnt haben, ist es ja zu erwarten, dass es um den Zivildienst nicht ruhig werden kann. Eine nicht geringe Aktivität entwickelte sich diesbezüglich in der ersten Jahreshälfte des zu Ende gegangenen Jahres. Es bildete sich ein Initiativkomitee für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises. Ein dreitägiges Seminar im Jugendzentrum Changetwies am Bachtal vom Monat Mai sollte die Informations- und Diskussionsgrundlagen vermitteln. Eine Unterschriftensammlung soll mit Erfolg eingeleitet worden sein in den Kantonen Waadt, Zürich, Basel-Stadt und Bern. Aus der Tagespresse vom Samstag, 15. Dezember 1979, war dann zu vernehmen: «L'initiative populaire fédérale pour un authentique service civil basé sur la preuve par l'acte a été déposée hier à la Chancellerie fédérale à Berne, munie de 113113 signatures.» Diese Unterschriften stammten mit ungefähr 60% aus der deutschen und 40% aus der französischen Schweiz. Der Kanton Waadt ist mit 19272 Unterschriften an der Spitze, gefolgt vom Kanton Zürich mit 18052, Kanton Bern mit 16392, Kanton Genf mit 10106, Kanton Basel-Stadt 9078, Kanton Neuenburg 7129 und Kanton Freiburg 6424. Diese Eidgenössische Volksinitiative für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises lautet wie folgt:
«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss Bundesgesetz vom 23. März 1962 über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz), folgendes Begehren:

I. Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt: Artikel 18bis (neu)
   1.– Wer den Militärdienst verweigert, wird von der Wehrpflicht befreit, wenn er Zivildienst leistet. Der Zivildienst dauert *anderthalbmal* so lang wie die Gesamtheit der verweigerten militärischen Dienste.
   2.– Zivildienst bezweckt die Förderung des Friedens, indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken.
   3.– Der Zivildienst vollzieht sich im Rahmen öffentlicher und privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielsetzungen entsprechen. Koordination und Aufsicht obliegen dem Bund.
   4.– Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

II. Die Annahme dieser Initiative ersetzt den Entscheid von Volk und Ständen vom 4. Dezember 1977 über den Bundesbeschluss vom 5. Mai 1977 betreffend die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes.»

Die neue Volksinitiative fordert wie folgt:

- «Zum Zivildienst zugelassen werden alle Militärdienstverweigerer, die bereit sind, einen länger als der Militärdienst dauernden Zivildienst zu leisten. Durch einen solchen Dienst an der Gemeinschaft beweist der Militärdienstverweigerer die Ernsthaftigkeit seiner Überzeugung. Willkürliche Urteile und Gewissensrichterei fallen damit weg.
- Der Zivildienst will Militärdienstverweigerern die Möglichkeit geben, sich sinnvoll für Benachteiligte und die Gemeinschaft einzusetzen. An Einsatzmöglichkeiten fehlt es nicht; so z. B. Mitarbeit beim Aufbau lebensfähiger Gemeinschaften in Berggebieten, Arbeit mit

Behinderten und mit Betagten im Quartier und in Heimen, Arbeiten im Bereich des Umweltschutzes, Arbeiten mit Flüchtlingen und Ausländern, usw.
- Durch die Möglichkeit, in bereits bestehenden Organisationen Zivildienst zu leisten, können vorhandene Erfahrungen genutzt werden. Damit kann die Arbeit wirkungsvoller gestaltet und ein aufwendiger Apparat vermieden werden.»

Die neue Volksinitiative argumentiert um das «Warum wir die Ersatzdienstvorlage vom 3.–4. Dezember 1977 ablehnen», *wie folgt:*

«Der Bundesrat präsentiert uns eine Vorlage, die dem Sinn der Münchensteiner-Initiative nicht mehr entspricht. Statt einer Lösung des Militärdienstverweigererproblems wird uns eine Scheinlösung vorgesetzt, denn

- zum Zivildienst zugelassen werden nur Militärdienstverweigerer, die sich auf religiöse und ethische Gründe berufen und denen eine schwere Gewissensnot zugebilligt wird. Damit wird die bisher von den Militärgerichten praktizierte Gewissensprüfung beibehalten. Nur ein kleiner Teil der Militärdienstverweigerer könnte demnach Zivildienst leisten.
- rund ⅔ der Militärdienstverweigerer hingegen, nämlich alle diejenigen, die zu längeren Gefängnisstrafen verurteilt werden, sind von der Bundesratsvorlage nicht betroffen.
- schlimmer noch: die Annahme dieser Vorlage bringt für eine Mehrheit der Militärdienstverweigerer höhere Gefängnisstrafen. Die vorgesehene Dauer des Ersatzdienstes von 18 Monaten dürfte für das zukünftige Strafmass wegleitend sein. Schon heute gibt es Verurteilungen von über 20 Monaten Gefängnis.
- den jahrzehntelangen Bemühungen um die Schaffung eines echten Zivildienstes wird überhaupt keine Rechnung getragen. Im vorgeschlagenen Ersatzdienst, der sich stark an militärische Formen anlehnt, sind keine Zielsetzungen erkennbar.»

Dem Einsatz für einen echten Zivildienst lief praktisch zur gleichen Zeit die Kampagne für eine aktive Friedenspolitik. Die Forderung und kollektive Verweigerung des Militärpflichtersatzes und 20% der Wehrsteuer ging von der Westschweiz aus und soll auch in der Deutschschweiz in vollem Gang sein wie «Virus» (Nr. 14/79) berichtete. Die Tagespresse vom 30.6.1979 meldete über die gesamtschweizerische Kampagne für eine aktive Friedenspolitik und gab zu verstehen, dass sich kaum 200 Personen hiefür entschlossen hätten. Die diesbezüglichen Beiträge würden an friedenspolitische Organisationen überwiesen.
Illegale Mittel haben eine relative Aktualität und sind zeitlich eher von kurzer Dauer. Der einzelne kann sich nicht selber durch eine an sich originelle Idee Recht verschaffen, wenn er meint, es wäre besser statt dem Militärpflichtersatz zu zahlen, die gleiche Summe an Organisationen zu entrichten, die ihm als zweckmässiger erscheinen. Auch machen Sympathisanten mit Dienstverweigerern vor Gericht kein neues Recht. Sie können höchstens den Militärdienstverweigererkollektivs ihre Ohnmacht demonstrieren und nicht mehr. Es gilt aber auch, diese Ohnmacht nicht in den Wind zu schlagen, denn es ist eine edle Aufgabe eines Staates, sich für eine andersdenkende Minderheit einzusetzen. Sie hat ein bestimmtes Bedürfnis und will in ihren Bestrebungen befriedigt werden. Bedürfnisse und Befriedigungen machen einen beachtlichen Teil dessen aus, was man Erfahrung nennt und welches ein Teil der Persönlichkeitsbildung ist. Auflehnung gegen eine staatliche Vorschrift ist nicht ein rein einseitiger Willensakt. Die Struktur eines Menschen als Person und sein übereinstimmender Wille mit der staatlichen Hohheit hängt weitgehend von den zwischenmenschlichen Beziehungen ab und bestimmt die Verhaltensweise eines Menschen. Dieser gleiche Mensch darf nicht vergessen, dass die Rechtsordnung eines Staates zum Ziele hat, dem Menschen in der Gemeinschaft zu dienen, und zu deren Erfüllung er durch die Tugend der Gerechtigkeit getrieben wird.

Soll diese dem Staat entgegenwirkende Verhaltensweise ohne Verfassungsänderung geschützt werden, oder gibt es andere Möglichkeiten?

Mit Rechtsgutachten würde das Schweizervolk wohl kaum einen Beweis annehmen, dass die allgemeine Wehrpflicht ohne Verfassungsänderung für einzelne nicht gelte oder aufzuheben sei. Es bleibt keine andere Lösung, als den nach der Verfassung möglichen Weg zu beschreiten: es steht jedem selbstverständlich das verfassungsmässige Recht zu, eine Verfassungsinitiative zu starten, eventuell, wenn sie es in den Ständen fertigbringen, eine Standesinitiative. Mit diesem Vorgehen könnten die Befürworter auf jeden Fall erneut den Ausdruck der Volksmeinung erfahren, wie wir es im Dezember 1977 erlebt haben. Eine Verfassungsrevision dürfte im Schweizervolk mehr Erfolg haben, wenn das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht belassen würde, das heisst, es unter einem Oberbegriff einreihen könnte. Von einem Aufgeben der Wehrpflicht könnte dann nicht die Rede sein; es würde sich höchstens um eine Erweiterung dieses Begriffes handeln, der, den gegebenen Umständen angepasst, zu verantworten wäre. Dieser Oberbegriff könnte «Nationaldienstpflicht» heissen. Unter Nationaldienstpflicht wären dann Militärdienst und Zivildienst zu verstehen. Demzufolge würde die Revision für Artikel 18, Absatz 1 der Bundesverfassung lauten: Jeder Schweizer ist nationaldienstpflichtig. Die Zweckmässigkeit dieser Verfassungsänderung kann nicht bezweifelt werden, ist jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht durchzubringen, weil die Kräfte hierfür kaum zu mobilisieren sind. Die Nationaldienstpflicht wäre zudem eine glückliche Ergänzung zum Begriff der Gesamtverteidigung; es geht ja um nichts anderes als um die Wahrung der Unabhängigkeit und der äusseren Sicherheit des Landes, der Existenz des Volkes und der Unversehrtheit des Staatsgebietes. Die zahlreichen Probleme zur Koordination der Gesamtverteidigung würde dadurch bedeutend vereinfacht. Es ist bei einer Nationaldienstpflicht nicht entscheidend, ob dies nun reine Theorie ist oder ob man sagen kann, praktisch werde ein solcher Zustand nicht eintreten; entscheidend ist, dass im gegenwärtigen Verhalten des Staates immer ein Widerspruch besteht, der nicht einfach übersehen werden kann.

Die Verteidigungskraft unseres Landes wird geschwächt, wenn sich der Staat als unfähig erweist, die Probleme der Zukunft zu lösen, so dass sie den jungen Menschen, die heute ihren Wehrdienst ableisten, morgen auf die Füsse fallen.
Walter Scheel

Folgerung

Der Zivildienst ist eine Alternativlösung zum Militärdienst. Das Initiativkomitee will sich einsetzen für einen *echten* Zivildienst. Wir wollen hier unter *echt* nicht dem Wortsinn entsprechend die Wirklichkeit des Zivildienstes verstehen, als vielmehr einen Zivildienst mit allen seinen Ursachen und Folgen oder, anders ausgedrückt, der Zivildienst als verfassungsmässige selbständige Institution. Man müsste an alles denken und vor der Volksabstimmung eine absolut klare Konzeption geschaffen haben, das heisst bis zum Gericht des Zivildienstverweigerers, etwa analog den Militärgerichten.

Ergänzende Möglichkeiten

Der Zivildienst ist heute in den meisten Ländern die normale Ausweichmöglichkeit für den nicht geleisteten Militärdienst des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen. Eine völlige Befreiung vom Militärdienst ohne Alternativlösung kennen nur wenige Staaten, wie zum Beispiel Südrhodesien, wo nur Europäer wehrpflichtig sind und Israel für Frauen.
Daneben sind aber noch andere Lösungen in Anwendung gebracht worden. Zur Zeit, als das Gebiet der späteren USA noch britische Kolonie war und man mit dem Aufstellen von Milizen gegen die Indianer begann, kannte man in manchen Kolonien eine hohe Sondersteuer für die Kriegsdienstverweigerer. Ähnliche Regelungen für den Kriegsdienstverweigerer kannte man auch im Königreich Preussen (Gnadenprivilegium für Mennonitengemeinden). Die Mennonitengemeinde musste eine Zahlung von jährlich 5000 Talern vornehmen, und später jedes Mitglied 3 Prozent Steuer vom Jahreseinkommen entrichten. Mit dieser hohen Steuer liess man es noch nicht bewenden; jedem dienstverweigernden Mennonit wurde die Gewerbefreiheit und der Grundstückerwerb beschränkt. Diese ganz empfindliche Sonderregelung ist nur dort möglich gewesen, wo sich die Dienstverweigerer aus den Finanzkreisen rekrutierten, wie zum Beispiel aus den Mennoniten, was sich aber gerade aus diesem Grund nicht bewährte, da sie als zu günstig empfunden wurde für den finanzstarken Dienstverweigerer. Noch einen anderen Weg hat Paraguay beschritten, indem es das Recht der Kriegsdienstverweigerung von einer Siedlungs- und Kolonisationstätigkeit abhängig machte. Der Ersatz war hier nicht eine zeitlich begrenzte Ersatzleistung, sondern in einer auf Dauer berechneten Lebensführung mit Übertragung der Siedlungsgemeinschaft auf die Kinder.
Eine ausgefallene, jedoch wirkungsvolle Lösung wird in Brasilien für die Verweigerung der Wehrpflicht aus religiösen Gründen angewendet. Die heute geltende Verfassung von 1946, die sich auf jener von 1891 basiert, enthält folgende Vorschrift: «Niemandem können die politischen Rechte aufgrund seiner religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugung entzogen werden, es sei denn, dass der Betreffende sich auf diese Überzeugung beruft, um sich dem durch Gesetz dem Brasilianer allgemein auferlegten Pflichten, Ämtern oder Diensten zu entziehen oder diejenigen zu verweigern, die als Ersatz durch das Gesetz festgelegt sind, um Gewissensbedenken zu bekommen.» Damit verliert der Brasilianer die politischen Rechte bei Verweigerung der Wehrpflicht; ein recht hoher Preis, jedoch soll es in Brasilien nur wenige Fälle von Kriegsdienstverweigerung geben.